

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) des Rates zur Einführung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften sowie in sonstige Verordnungen des Rates für die Beamten, ehemaligen Beamten und die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) des Rates zur Einführung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

Vorschlag einer Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) des Rates zur entsprechenden Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften angewandt werden, im Anschluß an die Einführung der Europäischen Rechnungseinheit in das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

»EG-Dok. R/847/77 (STAT 23) (FIN 197)«

Vorschlag einer Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) des Rates zur Einführung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften sowie in sonstige Verordnungen des Rates für die Beamten, ehemaligen Beamten und die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 24,

auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme des Statutsbeirats,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Gerichtshofs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates vom 29. Februar 1968¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3178/76²⁾, regelt in Artikel 2 das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in Artikel 3 die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften. Der Rat hat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung der beteiligten Organe das Statut und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten zu ändern.

Es empfiehlt sich, die auf belgische Franken lautenden Beträge im Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie in bestimmten anderen Verordnungen des Rates für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften in Europäischen Rechnungseinheiten auszudrücken, wie sie durch Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS³⁾ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften definiert worden sind —

1) ABl. EG Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1

2) ABl. EG Nr. L 359 vom 30. Dezember 1976, S. 9

3) ABl. EG Nr. L 327 vom 19. Dezember 1975, S. 4

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

**Einführung der Europäischen Rechnungseinheit
in das Statut der Beamten der Europäischen
Gemeinschaften**

Artikel 1

Artikel 63 erhält folgende Fassung:

„Artikel 63

Die Dienstbezüge des Beamten lauten auf Europäische Rechnungseinheiten (ERE), wie sie in den Artikeln 1 und 2 der Entscheidung Nr. 3289/75/EGKS der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Dezember 1975 definiert worden sind.

Die Dienstbezüge werden in der Währung des Landes ausgezahlt, in dem der Beamte seine Tätigkeit ausübt. Sie werden auf der Grundlage des Gegenwertes dieser Währung im Verhältnis zu der Europäischen Rechnungseinheit am 1. Januar 1977 berechnet.

Dieser Zeitpunkt wird erforderlichenfalls geändert, und zwar mindestens anlässlich der jährlichen Überprüfung der Dienstbezüge der Beamten gemäß Artikel 65; der Rat beschließt dabei auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit (Absatz 2 zweiter Unterabsatz erster Fall des Artikels 148 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 118 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

Unbeschadet der Artikel 64 und 65 werden die gemäß diesen Bestimmungen festgesetzten Berichtigungskoeffizienten im Falle einer Änderung dieses Zeitpunkts nach Maßgabe der Veränderung des Gegenwertes jeder Währung im Verhältnis zur Rechnungseinheit angepaßt.“

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 21. April 1977 — 14 — 680 70 — E — Be 84/77:

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. April 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen. Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 2

In Artikel 64 Abs. 1 werden die Worte „belgische Franken“ durch die Worte „Europäische Rechnungseinheiten (ERE)“ ersetzt.

Artikel 3

In Artikel 66 werden die Beträge in der Tabelle durch folgende Beträge ersetzt:

Besol- dungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
A1	4541,9	4768,2	4994,5	5220,8	5447,1	5673,4		
A2	4062,4	4278,3	4494,2	4710,1	4926,0	5141,9		
A3/LA3	3412,6	3601,5	3790,4	3979,3	4168,2	4357,1	4546,0	4734,9
A4/LA4	2911,7	3059,2	3206,7	3354,2	3501,7	3649,2	3796,7	3944,2
A5/LA5	2420,3	2554,8	2689,3	2823,8	2958,3	3092,8	3227,3	3361,8
A6/LA6	2060,7	2178,5	2296,3	2414,1	2531,9	2649,7	2767,5	2885,3
A7/LA7	1712,0	1814,6	1917,2	2019,8	2122,4	2225,0		
A8/LA8	1461,1	1535,0						
B1	2060,7	2178,5	2296,3	2414,1	2531,9	2649,7	2767,5	2885,3
B2	1734,4	1828,5	1922,6	2016,7	2110,8	2204,9	2299,0	2393,1
B3	1380,6	1463,3	1546,0	1628,7	1711,4	1794,1	1876,8	1959,5
B4	1157,7	1225,8	1293,9	1362,0	1430,1	1498,2	1566,3	1634,4
B5	1021,4	1072,1	1122,8	1173,5				
C1	1185,6	1245,8	1306,0	1366,2	1426,4	1486,6	1540,8	1607,0
C2	1012,4	1063,4	1114,4	1165,4	1216,4	1267,4	1318,4	1369,4
C3	933,2	976,5	1019,8	1063,1	1106,4	1149,7	1193,0	1236,3
C4	830,2	870,0	909,8	949,6	989,4	1029,2	1069,0	1108,8
C5	757,3	793,2	829,1	865,0				
D1	870,4	915,6	960,8	1006,0	1051,2	1096,4	1141,6	1186,8
D2	782,7	822,1	861,5	900,9	940,3	979,7	1019,1	1058,5
D3	720,7	757,1	793,5	829,9	866,3	902,7	939,1	975,5
D4	677,5	708,6	739,7	770,8				

Artikel 4

Artikel 17 des Anhangs VII erhält folgende Fassung:

„Die Überweisungen nach Absatz 2 und 3 werden auf der Grundlage des in Artikel 63 zweiter Absatz des Statuts bestimmten Wertes der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) ausgeführt. Auf die überwiesenen Beträge wird der Koeffizient angewandt, der sich aus dem Verhältnis zwischen dem Berichtigungskoeffizienten für das Land, in dessen Währung die Überweisung ausgeführt wird, und dem Berichtigungskoeffizienten für das Land der dienstlichen Verwendung ergibt.“

Artikel 5

Die auf belgische Franken lautenden Beträge in den Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die in den vorhergehenden Artikeln noch nicht genannt sind, werden durch die auf Europäische Rechnungseinheiten (ERE) mit Wertstellung vom 1. Januar 1977 lautenden äquivalenten Beträge ersetzt.

Für die Anwendung dieser geänderten Bestimmungen werden die dazu vorgesehenen in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge für jedes Vierteljahr in der betreffenden Währung auf der Grundlage des Gegenwerts dieser Währung im Verhältnis zur Europäischen Rechnungseinheit am ersten Tage dieses Vierteljahres berechnet.

KAPITEL II

**Einführung der Europäischen Rechnungseinheit
in die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen
Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften**

Artikel 6

In Artikel 20 werden die Worte „die Währung“ durch die Worte „die Rechnungseinheit“ ersetzt.

In Artikel 20 letzter Absatz werden die Beträge in der Tabelle durch folgende Beträge ersetzt:

Besol- dungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
A1	4541,9	4768,2	4994,5	5220,8	5447,1	5673,4		
A2	4062,4	4278,3	4494,2	4710,1	4926,0	5141,9		
A3/LA3	3412,6	3601,5	3790,4	3979,3	4168,2	4357,1	4546,0	4734,9
A4/LA4	2911,7	3059,2	3206,7	3354,2	3501,7	3649,2	3796,7	3944,2
A5/LA5	2420,3	2554,8	2689,3	2823,8	2958,3	3092,8	3227,3	3361,8
A6/LA6	2060,7	2178,5	2296,3	2414,1	2531,9	2649,7	2767,5	2885,3
A7/LA7	1712,0	1814,6	1917,2	2019,8	2122,4	2225,0		
A8/LA8	1461,1	1535,0						
B1	2060,7	2178,5	2296,3	2414,1	2531,9	2649,7	2767,5	2885,3
B2	1734,4	1828,5	1922,6	2016,7	2110,8	2204,9	2299,0	2393,1
B3	1380,6	1463,3	1546,0	1628,7	1711,4	1794,1	1876,8	1959,5
B4	1157,7	1225,8	1293,9	1362,0	1430,1	1498,2	1566,3	1634,4
B5	1021,4	1072,1	1122,8	1173,5				
C1	1125,1	1180,6	1236,1	1291,6	1347,1	1402,6	1458,1	1513,6
C2	958,9	1007,4	1055,9	1104,4	1152,9	1201,4	1249,9	1298,4
C3	886,5	927,2	967,9	1008,6	1049,3	1090,0	1130,7	1171,4
C4	789,4	826,9	864,4	901,9	939,4	976,9	1014,4	1051,9
C5	721,0	754,9	788,8	822,7				
D1	827,8	870,2	912,6	955,0	997,4	1039,8	1082,2	1124,6
D2	745,2	782,2	819,2	859,2	893,2	930,2	967,2	1004,2
D3	686,9	721,1	755,3	789,5	823,7	857,9	892,1	926,3
D4	646,0	675,2	704,4	733,6				

Artikel 7

In Artikel 63 werden die Beträge in der Tabelle durch folgende Beträge ersetzt:

Kategorie	Gruppe	Klasse			
		1	2	3	4
A	I	2214,0	2474,6	2735,2	2995,8
	II	1534,6	1716,5	1898,4	2080,3
	III	1262,2	1324,7	1387,2	1449,7
B	IV	1206,6	1343,0	1479,4	1615,8
	V	908,3	983,3	1058,3	1133,3
C	VI	846,9	909,1	971,3	1033,5
	VII	708,0	750,0	792,0	834,0
D	VIII	683,6	727,8	772,0	816,2
	IX	655,2	666,1	677,0	687,9

Artikel 8

In Artikel 64 werden die Worte „die Währung“ durch die Worte „die Rechnungseinheit“ ersetzt.

Artikel 9

Die auf belgische Franken lautenden Beträge in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die in den vorhergehenden Artikeln noch nicht erwähnt sind, werden durch die in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) mit Wertstellung vom 1. Januar 1977 ausgedrückten äquivalenten Beträge ersetzt.

Für die Anwendung dieser geänderten Bestimmungen werden die darin vorgesehenen in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge für jedes Vierteljahr in der betreffenden Währung auf der Grundlage des Gegenwertes dieser Währung im Verhältnis zur europäischen Rechnungseinheit am ersten Tage dieses Vierteljahres berechnet.

KAPITEL III**Abschnitt 1**

Einführung der Europäischen Rechnungseinheit in die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst⁴⁾.

Artikel 10

Artikel 3 Abs. 2 dritter und vierter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung wird in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) im Sinne von Artikel 63 Abs. 1 des Statuts ausgedrückt.

Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt und auf der Grundlage des Gegenwertes dieser Währung gegenüber der Europäischen Rechnungseinheit zu dem in Artikel 63 Abs. 2 des Statuts vorgesehenen Zeitpunkt berechnet.“

Abschnitt 2

Einführung der Europäischen Rechnungseinheit in der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 des Rates vom 4. Juni 1973 zur Einführung von

Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind⁵⁾.

Artikel 11

Artikel 3 Abs. 3 dritter und vierter Unterabsatz erhält folgende Fassung:

„Die Vergütung wird in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) im Sinne von Artikel 63 Abs. 1 des Statuts ausgedrückt.

Sie wird in der Währung des Wohnsitzlandes des Anspruchsberechtigten ausgezahlt und auf der Grundlage des Gegenwertes dieser Währung gegenüber der Europäischen Rechnungseinheit zu dem in Artikel 63 Abs. 2 des Statuts vorgesehenen Zeitpunkt berechnet.“

Abschnitt 3

Einführung der Europäischen Rechnungseinheit in bestimmten Verordnungen des Rates, die gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften erlassen worden sind.

Artikel 12

Die auf belgische Franken lautenden Beträge in den Verordnungen des Rates, die gemäß dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften erlassen worden sind, werden durch die in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) zum Wert vom 1. Januar 1977 ausgedrückten äquivalenten Beträge ersetzt.

KAPITEL IV**Schlußbestimmung**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁴⁾ ABl. EG Nr. L 272 vom 5. Dezember 1972, S. 1

⁵⁾ ABl. EG Nr. L 155 vom 11. Juni 1973, S. 1

Vorschlag einer Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) des Rates zur Einführung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Europäische Rechnungseinheit (ERE) in die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968¹⁾ zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73²⁾, eingeführt werden muß und daß der Rat

die Bestimmungen und das Verfahren festzulegen hat, nach denen die Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften zu erheben ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Abs. 1 wird der Betrag „803 bfrs“ durch den Betrag „19,7 Europäische Rechnungseinheiten“ ersetzt.
2. In Artikel 4 werden die auf belgische Franken lautenden Beträge in der Tabelle der Reihe nach durch die folgenden, in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückten Beträge ersetzt:

8 v. H. für den Teilbetrag zwischen	19,7 ERE und	348,7 ERE
10 v. H. für den Teilbetrag zwischen	348,8 ERE und	480,3 ERE
12,5 v. H. für den Teilbetrag zwischen	480,4 ERE und	550,4 ERE
15 v. H. für den Teilbetrag zwischen	550,5 ERE und	625,0 ERE
17,5 v. H. für den Teilbetrag zwischen	625,1 ERE und	695,1 ERE
20 v. H. für den Teilbetrag zwischen	695,2 ERE und	763,2 ERE
22,5 v. H. für den Teilbetrag zwischen	763,3 ERE und	833,3 ERE
25 v. H. für den Teilbetrag zwischen	833,4 ERE und	901,3 ERE
27,5 v. H. für den Teilbetrag zwischen	901,4 ERE und	971,5 ERE
30 v. H. für den Teilbetrag zwischen	971,6 ERE und	1039,5 ERE
32,5 v. H. für den Teilbetrag zwischen	1039,6 ERE und	1109,6 ERE
35 v. H. für den Teilbetrag zwischen	1109,7 ERE und	1177,6 ERE
40 v. H. für den Teilbetrag zwischen	1177,7 ERE und	1247,8 ERE
45 v. H. für den Teilbetrag der	1247,8 ERE übersteigt.	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 8

²⁾ ABl. EG Nr. L 155 vom 11. Juni 1973, S. 6

Vorschlag einer Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) des Rates zur entsprechenden Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften angewandt werden, im Anschluß an die Einführung der Europäischen Rechnungseinheit in das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, die in der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68¹⁾ festgelegt und zuletzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2577/75²⁾ geändert worden sind, insbesondere auf Artikel 64, 65 Abs. 2 und 82 des Statuts sowie Artikel 20 Abs. 1 und 64 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung, daß im Anschluß an die Einführung der Europäischen Rechnungseinheit (ERE) in das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und die Änderung des in Artikel 63 des Statuts vorgesehenen Bezugszeitpunkts für den jeweiligen Wert der Währungen, in denen die Dienstbezüge ausgezahlt werden können, die Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften angewandt werden, entsprechend anzupassen sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Belgien	100,0
Dänemark	105,3
Bundesrepublik Deutschland	100,5
Frankreich	86,0
Irland	55,9
Italien	61,7
Großherzogtum Luxemburg	100,0
Niederlande	99,5
Vereinigtes Königreich	55,3

Schweiz	106,0
USA	92,8
Japan	128,8

2. Mit Wirkung vom 1. Januar 1977 wird der gemäß Artikel 82 Abs. 1 zweiter Unterabsatz des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land der Gemeinschaften, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

Belgien	100,0
Dänemark	105,3
Bundesrepublik Deutschland	100,5
Frankreich	86,0
Irland	55,9
Italien	61,7
Großherzogtum Luxemburg	100,0
Niederlande	99,5
Vereinigtes Königreich	55,3

Erklärt der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz in einem anderen Land, als den vorstehend aufgeführten Ländern zu nehmen, so ist der Berichtigungskoeffizient für die Versorgungsbezüge der für Belgien festgesetzte Koeffizient.

Artikel 2

Artikel 2 der Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) Nr. 3177/76 des Rates vom 21. Dezember 1976³⁾ wird mit Wirkung vom ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem diese Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde, aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Monat folgt, in dem sie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

¹⁾ ABl. EG Nr. L 56 vom 4. März 1968, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. L 263 vom 11. Oktober 1975, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. L 359 vom 30. Dezember 1976, S. 1

Begründung

Am 5. April 1976 hat der Rat vereinbart, daß die Europäische Rechnungseinheit unverzüglich unter allen Aspekten der Gemeinschaftstätigkeit eingeführt werden muß und für den Gemeinschaftshaushalt spätestens im Haushaltsjahr 1978 anwendbar ist.

Im September letzten Jahres hat die Kommission dem Rat dahin gehende Vorschläge vorgelegt.

Ferner dient diese neue Rechnungseinheit bereits dazu, die in Artikel 42 des Abkommens AKP-EWG von Lomé¹⁾ vorgesehenen Beihilfebeträge auszudrücken. Sie wird seit dem 18. März 1975 in der Bilanz der Europäischen Investitionsbank und seit dem 1. Januar 1976 im Funktionshaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl²⁾ angewandt.

Es erschien der Kommission daher unbedingt notwendig, die Einführung der Europäischen Rechnungseinheit in die Personalverordnungen der Gemeinschaften vorzuschlagen.

Die Einführung der Europäischen Rechnungseinheit in die Personalverordnungen der Europäischen Gemeinschaften erfordert die Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, der Verordnungen Nr. 2530/72 und 1543/73 des Rates zur Einführung besonderer Übergangsmaßnahmen, bestimmter Verordnungen des Rates, die gemäß dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften erlassen worden sind, sowie der Regelung über die Gemeinschaftsteuer und der Verordnung über die Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, ehemaligen Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften angewandt werden.

Diese Änderungen werden nachstehend im einzelnen geprüft:

I. Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung der Europäischen Rechnungseinheit in das Statut der Beamten, die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und sonstige Verordnungen des Rates.

KAPITEL I

Änderung des Statuts der Beamten

Artikel 1

Gemäß dieser Bestimmung werden in Artikel 63 des Statuts die Dienstbezüge des Beamten künftig in Europäischen Rechnungseinheiten und nicht mehr in belgischen Franken ausgedrückt.

Die Dienstbezüge werden jedoch weiterhin in der Währung des Landes ausgezahlt, in dem der Beamte seine Tätigkeit ausübt; die Umrechnung erfolgt auf der Grundlage des Gegenwertes der Europäischen Rechnungseinheit im Verhältnis zu dieser Währung

zu einem bestimmten Zeitpunkt. Die Kommission hat in ihrem Vorschlag den nächstmöglichen Zeitpunkt gewählt. Bei einem neuen Ratsbeschluß auf der Grundlage der Artikel 63 und 64 vor der Einführung der Rechnungseinheit in das Statut sollte ein entsprechender Zeitpunkt gewählt werden. Ferner wurde eine regelmäßige Anpassung dieses Zeitpunkts und damit des Gegenwertes der Landeswährungen im Verhältnis zu der Rechnungseinheit vorgesehen.

Um das gegenwärtige System der Berichtigungskoeffizienten, das die gleiche Kaufkraft für die Beamten der Gemeinschaften an mehreren verschiedenen Dienstorten gewährleisten soll – und ein direktes Junktim zwischen dem jeweiligen Wert der Währungen und den entsprechenden Berichtigungskoeffizienten erfordert – nicht zu gefährden, ist vorgesehen, daß bei jeder Veränderung des Wertes der Währungen im Verhältnis zur Rechnungseinheit infolge der in Artikel 63 vorgesehenen Änderung des Zeitpunktes die Berichtigungskoeffizienten genau im Verhältnis zu dieser Änderung angepaßt werden. Diese Vorschrift betrifft alle Teile der Dienstbezüge im Sinne von Artikel 62 des Statuts.

Artikel 2

Hier ist ebenfalls der Begriff „belgische Franken“ durch den Begriff „Europäische Rechnungseinheit“ zu ersetzen.

Artikel 3

Artikel 66 enthält die Tabelle der Grundgehälter nach Umrechnung der auf belgische Franken lautenden Beträge in der Tabelle in Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3177/76 in Europäische Rechnungseinheiten. Die Umrechnung erfolgte auf der Grundlage des Gegenwertes des belgischen Franken im Verhältnis zur Rechnungseinheit am 3. Januar 1977.

Artikel 4

Folgerichtig wird vorgeschlagen, daß die Überweisungen eines Teils der Dienstbezüge gemäß Artikel 17 des Anhangs VII zum Statut künftig auf der Grundlage des in Artikel 63 Abs. 2 des Statuts bestimmten Wertes der Europäischen Rechnungseinheit ausgeführt werden. Diese Überweisungen müssen jedoch so erfolgen, daß die Kaufkraft des überwiesenen Teils der Bezüge und der in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung gezahlten Beträge gleich ist.

Hierfür hat die Kommission eine Regelung vorgeschlagen, die der Rat zur Zeit im Rahmen der Statutsrevision prüft.

Artikel 5

Diese Vorschrift betrifft alle im Statut vorgesehenen Beträge, die nicht Teil der Dienstbezüge im Sinne des

¹⁾ ABl. EG L 104 vom 24. April 1975

²⁾ ABl. EG L 327 vom 19. Dezember 1975

Artikels 62 des Statuts sind. Da diese Beträge nicht unter das in Artikel 1 beschriebene Besoldungssystem fallen, muß die Einführung der Rechnungseinheit hier die ständige Anpassung des Wertes der betroffenen Landeswährungen im Verhältnis zur Rechnungseinheit zur Folge haben. Um Verwaltungsschwierigkeiten, die über das mit dem Vorschlag angestrebte Ziel hinausgehen, zu vermeiden, empfiehlt sich eine vierteljährliche Anpassung, wie dies bereits zur Zeit üblich ist.

KAPITEL II

Änderung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft

Artikel 6 bis 9

In diesen Artikeln soll für die Bediensteten auf Zeit (Artikel 6 und 9) und für die Hilfskräfte (Artikel 7, 8 und 9) aus den gleichen Gründen wie für die Beamten ebenfalls die Europäische Rechnungseinheit eingeführt werden.

Kapitel III

Änderung sonstiger Verordnungen betreffend das Personal der Gemeinschaften

Erster Teil

Artikel 10

Selbstverständlich muß die Europäische Rechnungseinheit auch für die ehemaligen Beamten, die im Rahmen der vom Rat beschlossenen Sondermaßnahmen endgültig aus dem Dienst ausgeschieden sind, an die Stelle des belgischen Franken treten. In diesen Verordnungen werden nämlich die finanziellen Ansprüche unter Bezugnahme auf das Statut der Beamten festgelegt. Deshalb sind die Worte „belgische Franken“ überall durch das Wort „Europäische Rechnungseinheit“ zu ersetzen. DM gilt zunächst für die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972.

Abschnitt 2

Artikel 11

Was zu Artikel 10 bemerkt wurde, gilt auch für diesen Artikel, der die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 des Rates vom 4. Juni 1973 betrifft.

Abschnitt 3

Artikel 12

Es gibt eine Reihe von Verordnungen des Rates, die gemäß dem Statut der Beamten und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften erlassen worden sind; es handelt sich insbesondere um die Verordnungen über

Schichtarbeit, den Bereitschaftsdienst zu Hause, die Fahrkostenzulage und die pauschale Übergangszulage.

Die neue Rechnungseinheit muß natürlich auch in diese Verordnungen eingeführt werden, denn die betreffenden Zulagen dürfen nicht anders behandelt werden als die im Statut vorgesehenen entsprechenden Zulagen.

II. Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung der Europäischen Rechnungseinheit in die Verordnung über die Gemeinschaftsteuer

Soweit in der Verordnung unter Punkt I vorgeschlagen wird, den belgischen Franken in den Gehaltstabellen und für die im Statut der Beamten der Gemeinschaften sowie in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten und in allen sonstigen Verordnungen betreffend die Beamten, die ehemaligen Beamten und die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften vorgesehenen Vergütungen und Zulagen durch die europäische Rechnungseinheit zu ersetzen, muß auch die Steuertabelle im Rahmen der Gemeinschaftsteuerregelung auf Europäische Rechnungseinheiten umgestellt werden. Hierzu wird diese Verordnung vorgeschlagen.

III. Vorschlag für eine Verordnung zur Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, ehemaligen Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften anwendbar sind.

Die zur Zeit geltenden Berichtigungskoeffizienten wurden vom Rat in seiner Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3177/76 mit Wirkung vom 1. Januar 1977 festgelegt. Damit wird der Berichtigungskoeffizient in die Gehaltstabelle einbezogen, d. h. der Berichtigungskoeffizient für Belgien und Luxemburg wurde wieder auf 100 festgesetzt.

In der in den Artikel 63 bis 66 des Statuts der Beamten vorgesehenen Besoldungsregelung besteht ein direktes Junktim zwischen dem Berichtigungskoeffizienten für die verschiedenen Orte der dienstlichen Verwendung und den Paritäten der betreffenden Landeswährungen. Die Koeffizienten in der oben genannten Verordnung basieren auf den am 1. Januar 1965 geltenden Paritäten.

Soweit die Umrechnung in Europäische Rechnungseinheiten auf der Grundlage der Paritäten vom 1. Januar 1977 erfolgt, sind die Berichtigungskoeffizienten nach Maßgabe der Veränderung des Wertes jeder Währung zwischen dem 1. Januar 1965 und dem 1. Januar 1977 anzupassen.

Diese Anpassung bezweckt der vorliegende Verordnungsvorschlag.